

Dem Antrag sind die Kopien der Sammelausweise (z.B. Steuerauszug) oder Einzelabrechnungen (z.B. Bankbeleg) beizulegen, welche die abgezogene Quellensteuer und/oder den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA ausweisen.
Ausser der genauen Bezeichnung der Vermögenswerte ist auch das Datum des Erwerbs, der Veräusserung, Rückzahlung oder Konversion derjenigen Titel anzugeben, welche im Laufe des Jahres 2025 neu zum Wertschriftenbestand hinzugekommen oder aus diesem ausgeschieden sind.

Werden im Antrag Erträge aus einem Gemeinschaftsdepot oder einem Erbfall geltend gemacht?
☐ ja ☐ nein

Wenn ja, sind die Erträge mit Angaben des Anteils bzw. der Erbquote gesondert aufzuführen. Eine detaillierte Aufstellung oder ein Erbteilungsvertrag, auf dem die Zuteilung der Vermögenswerte auf die einzelnen Erben ersichtlich ist, ist dem Antrag beizulegen.

Angaben zum Erblasser bzw. zur Erblasserin:

Name und Vorname	
letzter Wohnsitz	Todestag

Erläuterungen

- 1. Dieses Formular DA-1/R-US dient als Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuer und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für die im **Jahre 2025 fällig** gewordenen Dividenden und Zinsen.
- 2. Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am **31. Dezember 2025** seinen Wohnsitz hatte und zwar **zusammen** mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
- 3. In diesem Ergänzungsblatt sind nur Kapitalanlagen anzugeben, deren **Erträge** (Dividenden und Zinsen) **im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben**. Die Liste der Vertragsstaaten finden Sie in der **Verordnung 1 des EFD über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern**.
- 4. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von **100 Franken** nicht übersteigen, so wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuer gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.
- 5. Für Lizenzgebühren ist Formular **DA-3** zu verwenden.
- 6. Weitere Angaben finden Sie im Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten (DA-M) der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Merkblatt können Sie im Internet unter www.estv.admin.ch beziehen.

Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu ver-
güten:

*Richtige und vollständige Angaben
ersparen Ihnen und den Behörden
unliebsame Rückfragen. Legen Sie
dem Antrag die Bankbelege bei.*

☐ auf mein Postkonto Nr.	
☐ auf Bankkonto	
bei	
BLZ / IBAN-Nr.	

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag (Vor- und Rückseite) gemachten Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift



1176251602161